OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-950214/7/AL

Datum:
Linz, 15. Oktober 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lukas im Beschwerdeverfahren des Mag. A__, vertreten durch die B__, gegen den Bescheid der Bildungsdirektion Oberösterreich vom 6.7.2023, GZ 1P-4000218973/50-23, über die vorläufige Suspendierung vom Dienst nach dem Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 26.9.2024

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird der Bescheid der Bildungsdirektion vom 6.7.2023 über die vorläufige Suspendierung des Beschwerdeführers mit der Maßgabe bestätigt, dass diese mit Eintritt der Verjährung im Disziplinarverfahren am 6.1.2024 endete.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bildungsdirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 6.7.2023, GZ 1P-4000218973/50-23, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) mit Wirksamkeit der Zustellung eben dieses Bescheides die vorläufige Suspendierung vom Dienst gemäß § 80 Abs 1 Z 3 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz ausgesprochen.

I.2. Mit Einleitungsbeschluss der Disziplinar- und Leistungsfeststellungs-kommission für Landeslehrerinnen und Landeslehrer an Volksschulen, Mittelschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Schulen sowie an Berufsschulen der Bildungsdirektion für Oberösterreich (im Folgenden: Disziplinarkommission) vom 29.3.2024, GZ 1-DK-64/0005-DK_APS/2024 wurde beschlossen, gemäß § 92 Abs 1 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz ein Disziplinarverfahren durchzuführen. Es bestehe der Verdacht, der Bf habe aufgrund eines näher geschilderten Verhaltens gegen die ihm obliegenden Dienstpflichten verstoßen und dadurch eine Dienstpflichtverletzung begangen. Die vorläufige Suspendierung des Bf vom 6.7.2023 wurde bestätigt.

I.3. Mit Schriftsatz vom 19.7.2023 erhob der rechtsfreundlich vertretene Bf Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich und beantragte, die vorläufige Suspendierung ersatzlos aufzuheben. Mit Schriftsatz vom 29.4.2024 erhob der rechtsfreundlich vertretene Bf rechtzeitig auch Beschwerde gegen den Einleitungsbeschluss der Disziplinarkommission vom 29.3.2024, die dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Vorlageschreiben der Disziplinarkommission vom 10.5.2024 zur Entscheidung vorgelegt wurde. Im vorgelegten Behördenakt war auch die Beschwerde vom 19.7.2023 hinsichtlich der vorläufigen Suspendierung enthalten; diesbezüglich gab die belangte Dienstbehörde im Rahmen der mündlichen Verhandlung an, dass auch die Vorlage im gegenständlichen Verfahren beabsichtigt gewesen sei.
Unter Hinweis auf VwGH Ra 2017/19/0421 vom 22.11.2017 ist die verfahrensgegenständliche Beschwerde bzgl. des Ausspruches der vorläufigen Suspendierung ebenfalls als vorgelegt zu werten. Das Oö. LVwG ist zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

I.4. Am 26.9.2024 fand beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine mündliche Verhandlung statt, in der die beiden Verfahren bzgl. Einleitungsbeschluss sowie vorläufiger Suspendierung zur gemeinsamen Verhandlung verbunden waren. Im Anschluss erfolgte jeweils eine mündliche Verkündung. Der Einleitungsbeschluss (LVwG-950213) wurde wegen

zwischenzeitigem Eintritt der Verjährung ersatzlos behoben. Im Verfahren betreffend die vorläufige Suspendierung (LVwG-950214) wurde der in Rede stehende Bescheid aus Anlass der Beschwerde mit der Maßgabe bestätigt, dass die vorläufige Suspendierung mit Eintritt der Verjährung im Disziplinarverfahren am 6.1.2024 endete.
Mit Schreiben vom 8.10.2024 beantragte die beschwerdeführende Seite eine ungekürzte Ausfertigung im gegenständlichen Verfahren betreffend die vorläufige Suspendierung (LVwG-950214).

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Ergänzend zum bereits dargestellten Verfahrensgang ist festzuhalten, dass die vorläufige Suspendierung mit Bescheid vom 6.7.2023 ausgesprochen wurde, nachdem die belangte Behörde am 5.7.2023 von der Kinder- und Jugendanwaltschaft Oö von einem Verdacht eines grenzüberschreitenden Verhaltens des Bf gegenüber Schülerinnen der MS 8 Wels in Kenntnis gesetzt worden war. Konkret wurde der belangten Behörde von der Oö. Kinder- und Jugendanwaltschaft beim Amt der Oö. Landesregierung den Bf betreffend zur Kenntnis gebracht, dass am 14. und 15.6.2023 ein Mobbing- und Gewaltpräventions-Workshop durchgeführt worden ist. Im Zuge dieses Workshops hätten mehrere Schülerinnen von Vorfällen unter anderem auch mit dem Bf berichtet, konkret wörtlich:

„[*Bf] (Supplier Lehrer – Werkunterricht)*
Eine Schülerin erzählte während des Workshops davon, dass [der Bf] – der als Supplierlehrer im Werkunterricht in der 2A eingesetzt wird – im Unterricht besonders den Mädchen zugewandt ist. Laut den Angaben der Schülerinnen kommt er zwei Mädchen dabei immer wieder körperlich sehr nahe. Alle Mädchen der Klasse konnten dies durch ihre Aussagen bestätigen. Als Beispiel dafür nannten die SchülerInnen Situationen in denen sich [der Bf], während er den Mädchen etwas erklärt, auf ihren Hüften abstützt, sie am Körper berührt/streichelt, ihnen anbietet bei ihm Zuhause ein Eis zu essen oder ihnen offensichtlich auf das Gesäß schaut. Eine der beiden betroffenen Schülerinnen begann, während sie von ihren Erlebnissen berichtete, zu weinen. Sie sprach auch davon, dass [der Bf] in einer Supplierstunde mit seiner Hand unter ihr bauchfreies T-Shirt in Richtung Brust fasste, während er der Schülerin etwas erklärte. Die Mädchen erzählten davon, dass sie nach eigenen Angaben bereits Angst vor dieser Lehrperson haben, sich angeekelt fühlen und deshalb oft auch zu zweit – Hand in Hand - die Toilette besuchen. Damit fühlen sie sich nach eigenen Aussagen sicherer.“

Weiters war auch das Protokoll vom 5.7.2023 über die Aussagen der betroffenen Schülerinnen und einer Mitschülerin in dieser Mitteilung enthalten (protokolliert zu ON 3).

In der Folge kam es zu weiteren Erhebungen und Austausch mit der beschwerdeführenden Seite (vgl. die Dokumente im Behördenakt protokolliert zu LVwG-950213/1 sowie die Verfahrensdarstellung im Einleitungsbeschluss vom 29.3.2024), wie beispielsweise:
Schreiben der rechtsfreundlichen Vertretung des Bf vom 7.7.2023 (betreffend Konfrontation des Bf mit konkreten Vorwürfen)
Beschwerde des Bf vom 19.7.2023
Aktenvermerk der Oö. Bildungsdirektion (Gespräch mit dem Bf im Beisein dessen Vertretung) vom 12.9.2023
Aktenvermerk der Oö. Bildungsdirektion (Gespräch mit den betroffenen Schülerinnen und deren Müttern) vom 19.9.2023
Ergänzende Stellungnahme des Bf vom 25.9.2023
Disziplinaranzeige bei der Disziplinarkommission und Anzeige bei der Staatsanwaltschaft jeweils mit Schreiben vom 6.10.2023.

Die Disziplinarkommission vertrat im Rahmen ihrer Beratungen die Auffassung, „*dass eine Suspendierung aufgrund der Schwere der Anschuldigungen als sichernde Maßnahme bis zur endgültigen Klärung wohl notwendig sei*“ (siehe Einleitungsbeschluss vom 29.3.2024, S. 3 aE).

Ergänzend ist festzuhalten, dass die Verjährung im Disziplinarverfahren am 6.1.2024 eingetreten ist, da die Disziplinarbehörde am 6.7.2023 Kenntnis von der Dienstpflichtverletzung erlangte. Das Beschwerdeverfahren betreffend dieses Disziplinarverfahren wird beim Oö. LVwG zu GZ: LVwG-950213/AL geführt.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich vollständig und schlüssig aus dem vorliegenden Verwaltungsakt (vgl. dazu auch den Verfahrensakt protokolliert zu LVwG-950213/AL betreffend den disziplinarrechtlichen Einleitungsbeschluss) und aus den Ausführungen in den Schriftsätzen sowie den Erörterungen und Erhebungen in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Der Bf bestreitet zwar den dem Disziplinarverfahren zugrundeliegenden Sachverhalt (konkrete Handlungen, Verhaltensweisen und Äußerungen gegenüber den näher genannten Schülerinnen). Das Vorliegen der im gegenständlichen – ausschließlich die Begründetheit einer entsprechenden Verdachtslage für den Ausspruch einer vorläufigen Sicherungsmaßnahme betreffenden – Verfahren maßgeblichen Aussagen und Stellungnahmen wird aber nicht bestritten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgebliche Bestimmung des § 80 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz (LDG 1984) lautet wie folgt:

Suspendierung

§ 80

(1) Die landesgesetzlich zuständige Behörde hat die vorläufige Suspendierung einer Landeslehrperson zu verfügen,

1. *wenn über sie die Untersuchungshaft verhängt wird oder*
2. *wenn gegen sie eine rechtswirksame Anklage wegen eines in § 16 Abs. 1 Z 3a angeführten Delikts vorliegt und sich die Anklage auf die Tatbegehung ab dem 1. Jänner 2013 bezieht oder*
3. *wenn durch ihre Belassung im Dienst wegen der Art der ihr zur Last gelegten Dienstpflichtverletzungen das Ansehen des Amtes oder wesentliche Interessen des Dienstes gefährdet würden.*

Die Staatsanwaltschaft hat die landesgesetzlich zuständige Behörde umgehend vom Vorliegen einer rechtswirksamen Anklage gegen eine Landeslehrperson wegen eines in § 16 Abs. 1 Z 3a angeführten Delikts zu verständigen.

(2) Die Beschwerde gegen eine (vorläufige) Suspendierung hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Jede vorläufige Suspendierung ist unverzüglich der zur Durchführung des Disziplinarverfahrens berufenen Behörde mitzuteilen, die über die Suspendierung zu entscheiden hat. Die vorläufige Suspendierung endet spätestens mit rechtskräftiger Entscheidung der zur Durchführung des Disziplinarverfahrens landesgesetzlich hierfür zuständigen Behörden über die Suspendierung. Ist jedoch ein Disziplinarverfahren bereits anhängig, so hat die zur Durchführung dieses Verfahrens berufene Behörde bei Vorliegen der im Abs. 1 genannten Voraussetzungen die Suspendierung zu verfügen.

(3a) Der Disziplinaranwältin oder dem Disziplinaranwalt steht gegen die Entscheidung der zur Durchführung des Disziplinarverfahrens berufenen Behörde, keine Suspendierung zu verfügen, und gegen die Aufhebung einer Suspendierung durch die zur Durchführung des Disziplinarverfahrens berufene Behörde das Recht der Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht zu.

(4) Jede Suspendierung, auch eine vorläufige, hat die Kürzung des Monatsbezuges der Landeslehrperson auf zwei Drittel für die Dauer der Suspendierung zur Folge. Für die Dauer der vorläufigen Suspendierung erfolgt eine Auszahlung ohne Kürzung. Nach Verfügung der Suspendierung durch die zur Durchführung des Disziplinarverfahrens berufene Behörde nach Abs. 3 oder durch das Landesverwaltungsgericht nach Abs. 3a ist der über die gekürzten Bezüge hinausgehend ausbezahlte Betrag unter sinngemäßer Anwendung des § 13a Abs. 2 bis 4 GehG hereinzubringen. Nimmt die Landeslehrperson während der Suspendierung eine erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung auf oder weitet eine solche aus oder übt sie während der Suspendierung eine unzulässige Nebenbeschäftigung aus, erhöht sich die Kürzung des Monatsbezugs um jenen Teil, um den ihre Einkünfte aus dieser Nebenbeschäftigung ein Drittel ihres Monatsbezugs übersteigen. Zu diesem Zweck hat die Landeslehrperson unverzüglich ihre oder seine Einkünfte aus dieser Nebenbeschäftigung bekannt zu geben. Kommt sie dieser Pflicht nicht nach, so gilt der ihrer besoldungsrechtlichen Stellung entsprechende Monatsbezug als monatliches Einkommen aus der Nebenbeschäftigung. Die zur Durchführung des Disziplinarverfahrens berufene Behörde hat auf Antrag der Landeslehrperson oder von Amts wegen die Kürzung zu vermindern oder aufzuheben, wenn und soweit das monatliche Gesamteinkommen der Landeslehrperson und ihrer Familienangehörigen, für die sie sorgepflichtig ist, die Höhe des Mindestsatzes im Sinne des § 26 Abs. 5 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, nicht erreicht.

(5) Die Suspendierung endet spätestens mit dem rechtskräftigen Abschluß des Disziplinarverfahrens. Fallen die Umstände, die für die Suspendierung des Landeslehrers maßgebend gewesen sind, vorher weg, so ist die Suspendierung von der Behörde, bei der das Disziplinarverfahren anhängig ist, unverzüglich aufzuheben.
(7) Wird die Bezugskürzung auf Antrag des Landeslehrers vermindert oder aufgehoben, so wird diese Verfügung mit dem Tage der Antragstellung wirksam.“

III.2. Nach § 80 Abs 1 Z 3 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz (LDG 1984) hat die landesgesetzlich zuständige Behörde die vorläufige Suspendierung einer Landeslehrperson zu verfügen, wenn durch ihre Belassung im Dienst wegen der Art der ihr zur Last gelegten Dienstpflichtverletzungen das Ansehen des Amtes oder wesentliche Interessen des Dienstes gefährdet würden.

Die Oö. Bildungsdirektion hat demzufolge als zuständige Behörde (gem § 2 LDG 1984 iVm Art 14 Abs 4 lit a B-VG iVm § 6 Oö LDHG) die verfahrensgegenständliche vorläufige Suspendierung des Bf verfügt.

III.2.1. Der Verwaltungsgerichtshof vertritt in ständiger Judikatur (zB VwGH 28.11.2022, Ro 2022/09/0003 zum vergleichbaren BDG), dass die „*vorläufige Suspendierung […] als sichernde, bei Zutreffen der gesetzlichen Voraussetzungen im Verdachtsbereich zu treffende Maßnahme keine endgültige Lösung dar[stellt]; sie steht in engem Zusammenhang mit dem Verdacht gegen einen [Betroffenen], eine gravierende Dienstpflichtverletzung begangen zu haben, und weist damit auch einen engen Nahebezug zum Disziplinarverfahren auf. Es braucht daher im Suspendierungsverfahren noch nicht nachgewiesen zu werden, dass der [Beschuldigte] die ihm zur Last gelegte Dienstpflichtverletzung tatsächlich begangen hat. Diese Aufgabe kommt erst den Disziplinarbehörden im Disziplinarverfahren zu. Im Suspendierungsverfahren genügt es vielmehr zur Rechtfertigung des Ausspruchs einer Suspendierung, wenn gegen den Beschuldigten ein begründeter Verdacht einer Dienstpflichtverletzung besteht, die ‚ihrer Art nach‘ geeignet ist, das Ansehen des Amtes oder wesentliche dienstliche Interessen zu gefährden. Ein ‚begründeter Verdacht‘ liegt vor, wenn hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme der Wahrscheinlichkeit des Vorliegens einer Dienstpflichtverletzung rechtfertigen. Ein Verdacht kann nur auf Grund einer Schlussfolgerung aus Tatsachen entstehen. Die Berechtigung zur Verfügung der Suspendierung liegt allein in dem Bedürfnis, noch vor der endgültigen Klärung der Frage des Vorliegens einer Dienstpflichtverletzung in der das Disziplinarverfahren abschließenden Entscheidung eine den Verwaltungsaufgaben und dem Dienstbetrieb dienende, vorübergehende Sicherungsmaßnahme zu treffen.*“ Verfahrensgegenständlich ist daher die Frage zu klären, ob ein solcher „begründeter Verdacht“ einer Dienstpflichtverletzung bestand, die ihrer Art nach geeignet ist, das Ansehen des Amtes oder wesentliche Interessen des Dienstes zu gefährden. Ein „begründeter Verdacht“ liegt vor, wenn hinreichende tatsächliche

Anhaltspunkte die Annahme der Wahrscheinlichkeit des Vorliegens einer Dienstpflichtverletzung rechtfertigen. Ein Verdacht kann nur auf Grund einer Schlussfolgerung aus Tatsachen entstehen. Der Nachweis, dass der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Dienstpflichtverletzung tatsächlich begangen hat, ist daher für den Ausspruch einer vorläufigen Suspendierung nicht erforderlich.

Die belangte Behörde ging aufgrund der von der Oö. Kinder- und Jugendanwaltschaft am 5.7.2023 übermittelten Unterlagen und dokumentierten Aussagen der betroffenen Schülerinnen und Mitschülerin vom Vorliegen eines begründeten Verdachts einer Dienstpflichtverletzung aus und nahm aufgrund des im Verdachtsbereich gelegenen Verhaltens des Bf eine Beeinträchtigung des Wohles der Schülerinnen und Schüler an. Dieser Schlussfolgerung ist aufgrund der sehr konkreten und ausführlichen Erhebungen durch die Oö. Kinder- und Jugendanwaltschaft – unter Berücksichtigung der besonderen Schutzwürdigkeit des im Verdachtsfall beeinträchtigten Rechtsgutes des Kindeswohles (als besonders bedeutendes geschütztes Rechtsgut) – nicht entgegenzutreten. Unter Berücksichtigung der weiteren Ermittlungen der Dienstbehörde (vgl. dazu unter II.1.), die die Behörde schließlich zur Disziplinaranzeige am 6.10.2023 veranlassten, erkennt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auch in der Einschätzung der Disziplinarkommission, „dass eine Suspendierung aufgrund der Schwere der Anschuldigungen als sichernde Maßnahme bis zur endgültigen Klärung wohl notwendig sei“, eine jedenfalls vertretbare Schlussfolgerung.

Der Ausspruch einer vorläufigen Suspendierung liegt allein in dem Bedürfnis, noch vor der endgültigen Klärung der Frage des Vorliegens einer Dienstpflichtverletzung in der das Disziplinarverfahren abschließenden Entscheidung eine den Verwaltungsaufgaben und dem Dienstbetrieb dienende, vorübergehende Sicherungsmaßnahme zu treffen. Der Ausspruch der vorläufigen Suspendierung war aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes unter Berücksichtigung der Schwere der Vorwürfe und der zur Verfügung stehenden Ermittlungsergebnisse als vorläufige Sicherungsmaßnahme, weitere Gefährdungen iSd § 80 Abs 1 Z 3 leg cit zu vermeiden, jedenfalls vertretbar.

III.2.2. Nach § 80 Abs 5 LDG 1984 endet die Suspendierung spätestens mit dem rechtskräftigen Abschluss des Disziplinarverfahrens. Fallen die Umstände, die für die Suspendierung des Landeslehrers maßgebend gewesen sind, vorher weg, so ist die Suspendierung von der Behörde, bei der das Disziplinarverfahren anhängig ist, unverzüglich aufzuheben.

Dass nach § 80 Abs 5 LDG 1984 die Suspendierung spätestens mit dem rechtskräftigen Abschluss des Disziplinarverfahrens endet, bedeutet aber nicht, dass über die Rechtmäßigkeit ihrer Verhängung nicht zu entscheiden wäre, zumal gemäß § 80 Abs 4 leg.cit. jede Suspendierung eine Kürzung des Monatsbezuges des Landeslehrers für die Dauer der Suspendierung zur Folge hat, im Falle der zu

Unrecht ausgesprochenen Suspendierung daher vermögensrechtliche Ansprüche entstanden sein können (VwGH 4.4.2001, 99/09/0138).

Gemäß § 80 Abs 5 LDG 1984 endet eine Suspendierung spätestens mit dem rechtskräftigen Abschluss des Disziplinarverfahrens – dabei ist der Inhalt der Entscheidung im Disziplinarverfahren irrelevant. Eine Suspendierung steht somit in einem engen Nahebezug zum Disziplinarverfahren (VwGH 28.11.2022, Ro 2022/09/0003; 6.4.2005, 2004/09/0009; 25.4.1990, 89/09/0163). Eine Suspendierung kann aufgrund dieses engen Nahebezugs zum Disziplinarverfahren daher naturgemäß nicht (mehr) zulässig sein, wenn ein Disziplinarverfahren selbst auch unzulässig ist. Aufgrund der zwischenzeitig am 6.1.2024 eingetretenen Verjährung im Disziplinarverfahren kann sich die ausgesprochene vorläufige Suspendierung daher vom Sachregelungsbereich her nur auf den Zeitraum von der Verfügung der Suspendierung bis zum Verjährungszeitpunkt beziehen (vgl. dazu VwGH 25.4.1990, 89/09/0163). Aus diesem Grund war die Beendigung der vorläufigen Suspendierung mit Eintritt der Verjährung im Disziplinarverfahren am 6.1.2024 auszusprechen.
Da das Beschwerdeverfahren bezüglich des disziplinarrechtlichen Einleitungsbeschlusses den Bf betreffend beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu GZ LVwG-950213/AL anhängig ist, ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich im gegenständlichen Verfahren daher aus § 80 Abs 5 LDG 1984.

IV. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist zulässig, da eine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. So besteht nach Einschätzung des Oö. Landesverwaltungsgerichts keine einschlägige Rechtsprechung zu der Frage, ob eine vorläufige Suspendierung mit dem Eintritt der Verjährung im Disziplinarverfahren jedenfalls zu beenden ist. Auch zu der Zuständigkeitsregelung nach § 80 Abs 5 LDG 1984 besteht – soweit ersichtlich – keine einschlägige höchstgerichtliche Rechtsprechung.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lukas